VERORDNUNG (EWG) Nr. 2832/80 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2725/80 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für Algerien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 ist eine Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für Algerien eröffnet worden (4).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bittet Algerien das Erzeugnis in Säcken von 50 kg oder 68 kg netto zu liefern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2725/80 der Kommission vom 24. Oktober 1980 wird wie folgt geändert :

„Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Säcken von 50 Kilogramm netto oder 68 Kilogramm netto geliefert werden".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 25. 10. 1980, S. 15.